

© DRSC e.V	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	63. IFRS-FA / 11.12.2017 / 18:00 Uhr
TOP:	08 – Sonstiges
Thema:	Auslegungsbedarf einer IFRS IC-Entscheidung im deutschen Kontext
Unterlage:	63_08b_IFRS-FA_Sonstiges_IAS12_nurFA

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
63_08b	63_08b_IFRS-FA_Sonstiges_IAS12	Cover Note

Stand der Informationen: 06.12.2017.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Der IFRS-FA soll eine **Fragestellung**, die das IFRS IC unlängst diskutiert und ablehnend entschieden hat, vertiefend **erörtern**.
- 3 Als Folge dessen soll der IFRS-FA **ein Votum abgeben**, ob angesichts der offensichtlich im deutschen Rechtsraum bestehenden unterschiedlichen Ansichten – vor allem im Kontext des deutschen Steuerrechts – eine nationale Auslegung dieser Entscheidung bzw. der betroffenen Standards sinnvoll erscheint und ob bzw. wie das DRSC hierzu tätig werden sollte.

3 Einführung

- 4 Das IFRS IC hatte in jüngster Vergangenheit eine Fragestellung betreffend IAS 12 – nämlich die Bilanzierung von Zinsen und (Straf-)Zuschlägen im Zusammenhang mit Ertragsteuern – diskutiert und abschließend darüber entschieden.
- 5 Gegenstand ist die Frage, ob die o.g. Zahlungen Ertragsteuercharakter haben. Davon abhängig ist in Bezug auf den Ansatz einer eventuellen bestrittenen Forderung/Verbindlichkeit sowie den Ausweis etwaiger Aufwendungen (im Steueraufwand vs. EBIT) IAS 12 oder IAS 37 anzuwenden.



- 6 Das IFRS IC hatte diese Fragestellung im März 2017 erstmals erörtert und zugleich eine vorläufige ablehnende Entscheidung gefällt.
- 7 Im September 2017 hat das IFRS IC dann die Rückmeldungen zu dieser vorläufigen Entscheidung besprochen. In dieser Sitzung wurde die Entscheidung faktisch bestätigt und somit per Agenda-Entscheidung endgültig beschlossen, dass dieses Thema nicht weiter behandelt wird.
- 8 In der vorläufigen und endgültigen Entscheidung wurde ausgeführt, dass gemäß den bestehenden Regeln IAS 12 oder IAS 37 anzuwenden ist (d.h. kein Wahlrecht). Welcher Standard einschlägig sei, hänge von den jeweiligen Umständen ab und obliege daher dem Beurteilungsspielraum des Bilanzierers. Zudem hat das IFRS IC befunden, dass eine Klarstellung durch eine etwaige Standardänderung nicht geboten sei, weil der Nutzen einer solchen Standardsetzungsaktivität im Vergleich zum damit verbundenen Aufwand als zu gering eingeschätzt werde.
- 9 Das IFRS IC hatte im Vorfeld zwar keinen Outreach, wohl aber eine Analyse öffentlich verfügbarer Abschlüsse durchgeführt (vgl. AP6 der IFRS IC-Sitzung 3/2017). Hierbei wurden unter 100 untersuchten Abschlüssen "nur" acht Abschlüsse entdeckt, in denen Anhangangaben zur Fragestellung zu finden waren. Daraus folgte das IFRS IC, dass der Sachverhalt nur selten und nur in unerheblichem Umfang in der Praxis auftritt. Die Bilanzierung war im Rahmen dieser "kleinen" Population unterschiedlich. Diese Tatsache scheint zwar Teil der Entscheidungsbasis des IFRS IC zu sein, wurde aber im Wortlaut nicht angeführt.
- 10 Der Wortlaut der endgültigen IFRS IC-Entscheidung wird im IFRIC Update 9/2017 wie folgt formuliert (der der vorläufigen Entscheidung war nahezu wortgleich):

IFRS do not specifically address the accounting for interest and penalties related to income taxes (interest and penalties). In the light of the feedback received on the draft IFRIC Interpretation *Uncertainty over Income Tax Treatments*, the Committee considered whether to add a project on interest and penalties to its standard-setting agenda.

On the basis of its analysis, the Committee concluded that a project on interest and penalties would not result in an improvement in financial reporting that would be sufficient to outweigh the costs. Consequently, the Committee decided not to add a project on interest and penalties to its standard-setting agenda.

Nonetheless, the Committee observed that entities **do not have an accounting policy choice** *[Hervorhebung durch das DRSC]* between applying IAS 12 and applying IAS 37 to interest and penalties. Instead, if an entity considers a particular amount payable or receivable for interest and penalties to be an income tax, then the entity applies IAS 12 to that amount. If an entity does not apply IAS 12 to a particular amount payable or receivable for interest and penalties, it applies IAS 37 to that amount. An entity discloses its judgement in this respect applying IAS 1.122 if it is part of the entity's judgements that had the most significant effect on the amounts recognised in the financial statements.

IAS 12.79 requires an entity to disclose the major components of tax expense (income); for each class of provision, IAS 37.84-85 require a reconciliation of the carrying amount at the beginning and end of the reporting period as well as other information. Accordingly, regardless of whether an entity applies IAS 12 or IAS 37 when accounting for interest and penalties, the entity discloses information about those interest and penalties if it is material.

The Committee also observed it had previously published agenda decisions discussing the scope of IAS 12 in [March 2006](#) and [May 2009](#).



4 Erkenntnisse des DRSC nach der IFRS IC-Entscheidung

- 11 Die vorläufige Entscheidung wurde dem IFRS-FA im April 2017 vorgestellt. Der FA hatte diese ohne kritische Anmerkungen und zunächst ohne Kommentierung zur Kenntnis genommen. Die endgültige Entscheidung wurde dem IFRS-FA am 19.10.2017 vorgestellt. Der FA hatte diese aufgrund der fehlenden klarstellenden Aussage, woran sich die Beurteilung konkret zu orientieren habe, zwar als wenig hilfreich für die Praxis kritisiert, von der Übermittlung einer formellen Stellungnahme an das IFRS IC aber abgesehen, weil der Prozess auf Seiten des IFRS IC mit der endgültigen Entscheidung zum Abschluss gebracht worden sei.
- 12 Das DRSC wurde kurz nach der endgültigen IFRS IC-Entscheidung von mehreren deutschen Unternehmen angesprochen und auf den fraglichen, aber für sie relevanten Sachverhalt hingewiesen. Das DRSC hat im November 2017 daraufhin in einer Telefonkonferenz mit den CAO seiner börsennotierten Mitgliedsunternehmen (ca. 45) auf den Sachverhalt hingewiesen und zunächst mündlich in dieser Telefonkonferenz, im Nachgang dann nochmals schriftlich die Fragestellung vorgestellt und um Rückmeldung gebeten, insb. ob das Thema relevant, ggf. in welcher Größenordnung im bilanziellen Sinne, und ob Klärungsbedarf gesehen werde.
- 13 Zu unserer schriftlichen Umfrage erhielten wir 11 Antworten (Stand 6.12.2017) von den angeschriebenen DRSC-Mitgliedsunternehmen. Diese sind in nachstehender Tabelle zusammengefasst.

Wer	Fragestellung relevant?	Derzeitige Bilanzierung	Klarstellungsbedarf
1.	"Sehr"	Zinsen nicht als Zinsaufwand	Ja (nämlich IAS 12)
2.	Keine Aussage (k.A.)	Keinen Ertragsteuercharakter	k.A.
3.	k.A.	k.A.	"wünschenswert"
4.	Ja (wegen der Einheitlichkeit, nicht wegen hoher Beträge)	Konzernweit uneinheitlich	Ja (IAS 12 "vorzugswürdig")
5.	Ja	Zinsen auf Steuern i.W. nach IAS 12 (Steueraufwand)	Ja (grds. sachverhaltsabhängig, aber IAS 12 nicht ausgeschlossen)
6.	Ja	Zinsen als Steueraufwand	Implizit nein ("Flexibilität sinnvoll")
7.	Ja	Strafen als sonst. betr. Aufwand; Zinsaufwand/-erträge aus Ertragsteuern im Zinsergebnis	k.A.
8.	Ja	Alles als Steueraufwand/-ertrag	Ja ("Flexibilität, zumindest IAS 12 möglich")
9.	Ja	Sonst. betr. Ergebnis	Nein ("Flexibilität nicht nachteilig")
10.	Ja	k.A.	Ja
11.	Nein	k.A.	Nein



-
- 14 Zeitgleich zu dieser Aktivität erhielten wir Kenntnis, dass das Thema im Berufsstand der Wirtschaftsprüfer intensiv diskutiert wird. Insb. im IDW wird das Thema auf Arbeitskreisebene (noch nicht HFA) bereits erörtert, jedoch – nach unserem Kenntnisstand – ohne fachlichen Konsens: Die großen WP-Gesellschaften scheinen derzeit keinen einheitlichen Meinungsstand dazu zu haben, ob die aktuellen IFRS-Regelungen eine Bilanzierung nach IAS 12 oder IAS 37 verlangen oder erlauben und ob – und falls ja: durch wen (i.e. DRSC und eben IDW) – eine Normierung für den deutschen Rechtsraum erfolgen solle. Zudem ist nach derzeitigem Informationsstand noch nicht festgelegt worden, ob das IDW ggf. eine Klarstellung oder Auslegung anstrebt und umsetzt (mutmaßlich in Form einer Ergänzung von RS HFA 50).
- 15 Angesichts dieser Erkenntnisse stellen sich folgende Fragen:
1. Gibt es im IFRS-FA einen fachlichen Konsens darüber, ob oder unter welchen Umständen die fraglichen Zahlungen nach IAS 12 oder IAS 37 zu bilanzieren sind?
 2. Wird eine klarstellende Äußerung des DRSC, welche die im deutschen Rechtsraum als sachgerecht befundene Anwendung der Normen auf den genannten Sachverhalt als zielführend und nutzbringend für die Anwender angesehen? Falls nein: Wird eine Äußerung dieses Umstands als hilfreich angesehen?
 3. In welcher Form (Anwendungshinweis, Positionspapier, andere) sollte eine solche Aussage publiziert werden?
 4. Wie sollte dabei berücksichtigt werden, dass derzeit auch das IDW das Thema diskutiert sowie eine ggf. daraus resultierende öffentliche Aussage erwägt?
- 16 Der IFRS-FA wird nunmehr gebeten, sich zu der Fragestellung nochmals inhaltlich auszutauschen. Zudem wird der FA um ein Votum gebeten, ob und ggf. in welcher Form das DRSC aktiv werden soll, insb. ob eine eventuelle Verlautbarung befürwortet wird.